

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jena (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 30.11.2016

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51/16 vom 22.12.2016, S.404

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert am 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), und des § 9 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 30. November 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Jena erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtungen verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungseigentümern werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Hat ein Grundstück mehrere der erschließenden Straße zugewandte Grundstücksseiten, so wird die Summe der Längen der der Straße zugewandten Grundstücksseiten im geometrischen Sinn als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen und entsprechend § 9 der Straßenreinigungssatzung gereinigt, so sind alle den erschließenden Straßen zugewandten Grundstücksseiten zu veranlagen.

(3) Bei der Ermittlung der Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs.1 ermittelte Frontlänge je Meter und Jahr

in der Reinigungsklasse 1	2,76 €/m
in der Reinigungsklasse 2	4,80 €/m
in der Reinigungsklasse 3	6,60 €/m
in der Reinigungsklasse 5	15,42 €/m
in der Reinigungsklasse 6	16,20 €/m
in der Reinigungsklasse 7	16,56 €/m

der im Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Gebührenschuld zum Monatsende des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet.

(3) Kann die Reinigung der Straße gemäß § 9 der Straßenreinigungssatzung wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen länger als einen Kalendermonat nicht durchgeführt werden, so entfällt für die Dauer der Behinderung die Gebührenschuld. Die Gebührenschuld bleibt bei witterungsbedingter Unterbrechung des Betriebes der städtischen Straßenreinigung bestehen.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Bei im Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Gassen unter 3 Meter durchschnittliche Breite wird nur die Hälfte der Gebühren berechnet.

§ 7 Fälligkeit

Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden jeweils in Halbjahres-raten zum 15.04. und 15.10. des Jahres fällig.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena vom 20. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24/09 vom 18. Juni 2009, S. 218), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2012 (Amtsblatt Nr. 52/12 vom 27. Dezember 2012, S. 407) außer Kraft.